



## VIK-VCI-Stellungnahme

### **Zum Referentenentwurf des BMWi zur ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen**

27.04.2017

Das BMWi hat dem VIK, dem VCI und anderen Verbänden am 20.04.2017 den Referentenentwurf zur ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen übermittelt. Den Verbänden wurde die Möglichkeit einer Stellungnahme bis zum 27.04.2017 eingeräumt. Von dieser Möglichkeit machen VIK und VCI gerne Gebrauch, weisen aber darauf hin, dass die Kurzfristigkeit der Stellungnahmefrist dazu führen könnte, dass spezifische Punkte möglicherweise noch nachadressiert werden.

#### **Kernpunkte der Stellungnahme**

- Die Einführung von untertägigen Kapazitätsprodukten wird weiterhin begrüßt, der Bericht der Fernleitungsnetzbetreiber dazu sollte aber veröffentlicht werden.
- Die Beibehaltung des first come, first serve-Prinzips für Letztverbraucher wird ausdrücklich begrüßt.
- Einer Zusammenführung der bestehenden Marktgebiete stehen wir offen gegenüber. Diese sollte aber auf einer Kosten-Nutzen-Analyse basieren.
- Investitionsvorhaben dürfen nicht durch lange Netzplanungszyklen behindert werden.
- Aufhebung der Diskriminierung von Industriekunden gegenüber Kraftwerkskunden bei einem Anstieg des Kapazitätsbedarfs im Fernleitungsnetz und im Verteilnetz.

#### **Einführung untertägiger Kapazitätsprodukte**

Im Referentenentwurf wird vorgeschlagen, untertägige Kapazitätsprodukte an allen Ein- und Ausspeisepunkten der Fernleitungsnetze anzubieten. Der Preis für die Inanspruchnahme soll denen von Tagesprodukten entsprechen.

Im Entwurf wird weiterhin vorgeschlagen, dass die Fernleitungsnetzbetreiber bis zum 30. Juni 2020 einen Bericht verfassen, in dem die Folgen der Einführung untertägiger Kapazitäten evaluiert werden sollen. In der Evaluierung sollen insbesondere Änderungen im Buchungsverhalten, die Auswirkungen auf das Ausgleichs- und Regelenergiesystem

und die aus der Einführung resultierenden Entwicklungen der Höhe der spezifischen Fernleitungsentgelte betrachtet werden. Dieser Bericht soll nur der Bundesnetzagentur übermittelt werden, wobei die betroffenen Wirtschaftskreise Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten sollen.

VIK und VCI möchten hier ausdrücklich anregen, dass der Bericht allen Marktteilnehmern diskriminierungsfrei und damit öffentlich zur Verfügung gestellt wird. In der Vergangenheit hat sich oftmals gezeigt, dass die Bundesnetzagentur im Rahmen der Entgeltbildung wenig Interesse daran hat, die Informationsasymmetrie zwischen Behörde und betroffenen Marktteilnehmern zu verringern. Besonders deutlich wurde dies beim Festlegungsverfahren zur Durchführung einer sachgerechten (horizontalen) Kostenwälzung zwischen Fernleitungsnetzbetreibern sowie einer sachgerechten Aufteilung der Kosten auf Ein- und Ausspeisegelte (BK9-13/607) der Bundesnetzagentur. Im gesamten Verfahren hatte die Bundesnetzagentur den Teilnehmern keine Daten oder Informationen zur Verfügung gestellt, die diese in die Lage versetzt hätten, die Änderungsvorschläge und deren Wirkung auf die Netzentgelte nachzuvollziehen, obwohl alle Daten und Informationen bei der Bundesnetzagentur vorlagen. Für detaillierte Informationen verweisen wir auf unsere damals ins Verfahren eingebrachte dritte Stellungnahme vom 15.04.2016<sup>1</sup>.

### **Beibehaltung des „first come, first serve-Prinzips“ für Kapazitätszuweisungen**

Die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Beibehaltung des „first come, first serve-Prinzips“ für Ausspeisekapazitäten begrüßen wir. Für eine sichere Produktion brauchen Industrieunternehmen verlässliche und vor allen Dingen planbare Rahmenbedingungen. Bisher können sich Industrieunternehmen bei bestehenden Buchungen von Ausspeisekapazitäten auf die Fortschreibung der Buchung verlassen. Mit dem bestehenden Vorschlag wird dieses gewährleistet.

### **Weiterentwicklung der deutschen Marktgebiete**

Im Referentenentwurf wird ausgeführt, dass die Fernleitungsnetzbetreiber spätestens ab dem 1. April 2022 aus den bestehenden zwei Marktgebieten ein gemeinsames Marktgebiet bilden müssen. Grundsätzlich stehen wir der Weiterentwicklung der deutschen Marktgebiete, insbesondere im europäischen Kontext sehr offen gegenüber. Für Industriekunden mit Standorten in beiden Marktgebieten wird damit eine Bewirtschaftung über ein gemeinsames Portfolio möglich. Damit einer Umsetzung der Zusammenlegung der Marktgebiete nichts im Wege steht, sollte nicht erst beginnend mit dem Netzentwicklungsplan 2020 die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen festgelegt werden, sondern bereits frühzeitig mit dem Netzentwicklungsplan 2018. Weiterhin regen wir an, dass eine neutrale Instanz mit der Evaluierung des Aufwands und des Nutzens dieses Szenarios und verschiedener Szenarien weiterer Marktgebietenentwicklungen im europäischen Kontext im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Analyse beauftragt wird.

Darüber hinaus möchten wir noch auch auf unsere Stellungnahme VIK-VCI-Stellungnahme zum Fragenkatalog der Bundesnetzagentur zum Marktdialog zur Weiterentwicklung der deutschen Gasmarktgebiete vom 18.11.2016 verweisen.

---

<sup>1</sup> [http://vik.de/stellungnahmen.html?file=tl\\_files/downloads/public/stellungnahmen/2016/20160415.pdf](http://vik.de/stellungnahmen.html?file=tl_files/downloads/public/stellungnahmen/2016/20160415.pdf)

### **Ermittlung des langfristigen Kapazitätsbedarfs**

Im Referentenentwurf sollen die bestehenden Regelungen des § 17 GasNZV eine jährliche Kapazitätsplanung zum 1. April in das Verfahren der Netzentwicklungsplanung nach § 15a EnWG überführt werden, welches nur alle zwei Jahre durchgeführt wird. Für Investitionsvorhaben von Industriekunden ist es wichtig, dass jegliche Zusatznachfrage nach Kapazität in die Ermittlung des Kapazitätsbedarfs mit eingebracht werden kann. Für industrielle Verbraucher ist es bei Planung von Investitionen von essentieller Bedeutung, dass über diese auch zeitnah entschieden werden kann. Ein Turnus, der es nur alle zwei Jahre – in Verbindung mit dem Netzentwicklungsplan - erlaubt, Kapazitätsanpassungen zu beantragen ist hier nicht zielführend. Vielmehr sollte nachgedacht werden, wie Nachfrageelastizitäten rollierend und fortlaufend in die Netzplanung mit eingehen können. Von daher sehen wir es als kritisch an, dass ein Instrument zur kurzfristigeren Anpassung des Netzes (§ 17 GasNZV) ersatzlos zugunsten des langfristigen Planungsinstruments des Netzentwicklungsplans gestrichen wird.

### **Gleichstellung von Industriekunden gegenüber Kraftwerkskunden bei einem Anstieg des Kapazitätsbedarfs sowohl im Fernleitungsnetz als auch im Verteilnetz**

§§ 38, 39 GasNZV regeln das Vorgehen bei einem geplanten Anstieg des Kapazitätsbedarfs von Kraftwerkskunden. Das Vorgehen bei Anfragen von größeren Kapazitätssteigerungen von Industriekunden ist dort nicht geregelt, was dazu führt, dass hier Seitens der Netzbetreiber häufig keine verbindlichen Zusagen gemacht werden können. Dies verhindert oder verzögert zumindest größere Investitionsprojekte und zwingt Investoren teilweise zu alternativen Energieträgern, deren Verfügbarkeit schneller und verbindlicher zugesagt werden können.

Des Weiteren ist eine Gleichstellung von Kunden im Verteilnetz mit Kunden im Fernleitungsnetz anzustreben. Der Verteilnetzbetreiber muss durch Bereitstellung ausreichender Kapazität im vorgelagerten Netz in die Lage versetzt werden, seinen Kunden die angefragte feste und unbefristete Kapazität anbieten zu können. Dazu sollte ein über alle beteiligten Netzbetreiber (vom Ausspeisenetzbetreiber bis hoch zum Fernleitungsnetzbetreiber) hinweg konsistenter und verbindlicher Prozess zur Planung und Bereitstellung der erforderlichen Kapazitäten definiert werden.